OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602996/3/Bi

Datum:
Linz, 30. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn L T, vom 19. März 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannshaft Linz-Land vom 13. Februar 2019, VerkR96-24831-2018, wegen Zurückweisung des Einspruchs in Angelegenheit einer Übertretung des KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 21. Februar 2019 durch Hinterlegung zugestellten Bescheid wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) vom 16. Oktober 2018 gemäß § 49 Abs 1 und 3 VStG als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe die Strafe schon bezahlt in Höhe von 110 Euro an die Polizei Linz. Er habe auch die belege an die belangte Behörde geschickt und trotzdem noch eine Strafe bekommen. Er habe die Belege am 16. Oktober 2018 geschickt, obwohl ihm keine Frist dafür genannt worden sei. Er ersuche um Annullierung der Strafe.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Anzeige der PI Leonding wurden am 24. August 2018 zwei Kennzeichentafeln „x“ am Parkplatz des K Waldes gefunden, die für den auf den Bf zugelassenen Pkw O V, FahrgestellNr. x, ausgegeben worden waren. Als mit dem Bf Kontakt aufgenommen wurde, teilte dieser mit, er habe das Fahrzeug seit einem halben Jahr nicht mehr bewegt, da er im März 2018 umgezogen sei und den Pkw an der alten Adresse stehengelassen habe.
Der Bf war laut Zentralem Melderegister bis 27. März 2018 in L, mit Hauptwohnsitz gemeldet und ist seither in L, mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Die BH Linz-Land (in Folge: belangte Behörde) erließ die Strafverfügung vom 26. September 2018, dem Bf zugestellt laut Rückschein am 1. Oktober 2019 mit dem Vorwurf gemäß § 43 Abs 4 lit b KFG 1967, er habe es als Zulassungsbesitzer des genannten Pkw unterlassen, sein Fahrzeug ab 4. April 2018 zumindest bis zum 24. August 2018 abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Pkw am 27. März 2018 von Leonding nach Linz, dh vom Bereich der BH Linz-Land in den Bereich der LPD OÖ Linz verlegt habe.

Der Bf übermittelte mit Mail vom 16. Oktober 2018 zwei Zahlungsbestätigungen über je 55 Euro, die er am 29. September 2018 an die LPD OÖ zu „918301160030“ einbezahlt hat.
Dieses Mail wurde als Einspruch gegen die Strafverfügung gewertet.

Die LPD OÖ übermittelte an die belangte Behörde die – vom Bf bereits bezahlte – Strafverfügung vom 16. August 2018, VStV/918301160030/2018, mit dem Tatvorwurf gemäß § 43 Abs 4 lit b KFG 1967, der Bf habe es als Zulassungsbesitzer des Pkw x unterlassen, das Fahrzeug zumindest bis zum 4. August 2018 abzumelden, obwohl er den dauernden Standort am 27. März 2018 von Leonding nach Linz und somit vom Bereich der BH Linz-Land in den Bereich der LPD OÖ verlegt habe.

§ 43 Abs 4 lit b KFG 1967 lautet:
„Der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug abzumelden, wenn er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat.“
Gemäß § 43 Abs 1 KFG erlischt die Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers, wenn der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug bei der Behörde abgemeldet hat, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist oder in deren örtlichem Wirkungsbereich er seinen Aufenthalt hat. Bei der Abmeldung sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abzuliefern.

Damit wäre der Bf spätestens am 28. März 2018 verpflichtet gewesen, das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle der BH Linz-Land abzumelden und den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln dort abzugeben.

Die beiden Strafverfügungen enthalten verschiedene Tatzeiträume, nämlich der der LPD OÖ den Zeitraum vom 27. März 2018 bis 4. April 2018 und der der BH Linz-Land vom 4. April 2018 bis 24. April 2018.
Damit ist nicht davon auszugehen, dass der Bf die von der BH Linz-Land verhängte Strafe bereits bezahlt hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die

Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
Gemäß Abs 3 dieser Bestimmung ist, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 26. September 2018 enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, die ausdrücklich auf die zweiwöchige Einspruchsfrist hinwies.
Die Einspruchsfrist begann mit der Zustellung der Strafverfügung durch Hinterlegung am 1. Oktober 2018 und endete daher mit Ablauf des 15. Oktober 2018, dh bis 24.00 Uhr des 15. Oktober 2018 hätte der Einspruch zur Post gegeben oder an diesem Tag per Mail abgesendet werden müssen.
Das als Einspruch gewertete Mail des Bf vom 16. Oktober 2018 war somit eindeutig und zweifelsfrei als verspätet anzusehen.

Auch wenn der Bf geltend macht, er habe telefonisch die Übersendung der Unterlagen über die von ihm bereits bezahlte Strafe vereinbart, hat dies am Ablauf der Rechtsmittelfrist nichts geändert. Die belangte Behörde konnte ihm keine Frist für die Übersendung der Belege nennen, weil die Einspruchsfrist mit zwei Wochen gesetzlich festgelegt und damit von der Behörde nicht abgeändert werden kann.

Die offensichtliche Verspätung des Einspruchs wurde dem Bf bereits von der belangten Behörde mit Schreiben vom 10. Jänner 2019, laut Rückschein zugestellt am 7. Jänner 2019, mitgeteilt und erklärt. Er hat sich im Mail vom 30. Jänner 2019 lediglich auf die bezahlte Strafe konzentriert, aber zur Verspätung nichts eingewendet. Auch in der Beschwerde hat er dazu nichts angeführt.

Damit ist die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen und war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger